

RS Vwgh 1993/11/26 93/01/1061

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1993

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Aus der vom Asylwerber (einem nigerianischen Staatsangehörigen) islamischen Aktivisten zugeschriebenen Zerstörung seines Gewerbebetriebes kann keine gegen den Asylwerber gerichtete von staatlichen Stellen ausgehende oder von diesem geduldete Verfolgung aus den in § 1 Z 1 AsylG 1991 angeführten Gründen abgeleitet werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993011061.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at